

Merkblatt zum Nachteilsausgleich

1. Antragsberechtigte Personen

Wenn Sie am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der FU Berlin eingeschrieben sind, können Sie einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Sie haben eine Beeinträchtigung (auch temporär), **die den Nachweis der vorhandenen Befähigung erschwert** und in der Prüfung und dem angestrebten Beruf durch Hilfsmittel ausgeglichen werden kann.
- Nachteilsausgleichsfähig sind nur Beeinträchtigungen, die **außerhalb** der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können.

Beispiele: Sehstörungen
 Chronische Sehnenscheidenentzündungen
 Diabetes
 Legasthenie

Nicht nachteilsausgleichsfähig sind Beeinträchtigungen und Dauerleiden, die als **persönlichkeitsbedingte Eigenschaften** die Leistungsfähigkeit des Prüflings prägen. Sie bestimmen im Gegensatz zu sonstigen krankheitsbedingten Leistungsminderungen das normale Leistungsbild des Prüflings und sind somit bedeutsam für die Beurteilung der Befähigung, die durch die Prüfung festgestellt werden soll.

2. Rechtliche Grundlage

- Beschluss des Prüfungsausschusses vom 15.07.2024.

3. Mögliche Formen des Nachteilsausgleichs

- Verlängerung der Bearbeitungszeit von Klausuren
- Individuelle Pausen, die nicht zur Prüfungszeit zählen
- Separater Raum
- Technische Hilfsmittel wie z. B. Laptop
- Verlängerung der Abgabefrist von Seminar- und Abschlussarbeiten
- Bewilligung, zu essen (z. B. Diabetesbetroffene)
- Bewilligung der Nutzung von Ohrstöpseln

Die in Ihrem Fall möglichen nachteilsausgleichenden Maßnahmen werden nach individueller Prüfung der Beeinträchtigung festgelegt und können in unterschiedlichen Prüfungen differieren. **Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Form des Nachteilsausgleichs.**

4. Ablauf des Verfahrens

Zu Beginn des Studiums (bei später auftretenden Beeinträchtigungen zu Beginn des Semesters) (bis Ende der Anmeldefrist im Campus Management):

- Sie stellen beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Nachteilsausgleich (postalisch oder per E-Mail ans Prüfungsbüro) und beschreiben die besondere Situation, die einen Nachteilsausgleich erforderlich macht.
- Dem Antrag beigefügt ist ein aktuelles ärztliches Attest mit
 - einer nachvollziehbaren ärztlichen Befunderhebung und
 - der Angabe, welche Beeinträchtigungen und Nachteile bei Prüfungen bestehen.

Bei berechtigten Zweifeln am Vorliegen der Voraussetzungen für einen Nachteilsausgleich kann der Prüfungsausschuss detailliertere bzw. fachärztliche Atteste anfordern.

- Der Prüfungsausschuss prüft, ob eine nachteilsausgleichsfähige Beeinträchtigung vorliegt und in welcher Art und welchem Umfang Ihnen ein Nachteilsausgleich gewährt werden kann. Über das Ergebnis bekommen Sie einen Bescheid per Post.

Vor Beginn des Klausurzeitraums

(Wintersemester bis 01.02., Sommersemester bis 01.07.):

- Sie teilen dem Prüfungsbüro per E-Mail mit, an welchen angemeldeten Klausuren Sie tatsächlich teilnehmen möchten.
- Im Hinblick auf die jeweilige Art der Prüfung (Klausur, Multiple Choice, ...) legt das Prüfungsbüro fest, welche der vom Prüfungsausschuss festgelegten Formen des Nachteilsausgleich für die jeweilige Prüfung angewandt wird und informiert Sie und auch den/die Prüfer/in darüber.
- Der/die Prüfer/in trägt dafür Sorge, dass der gebotene Nachteilsausgleich umgesetzt wird.

Achtung: Wenn die o. g. Fristen zur Beantragung nicht eingehalten werden, besteht für das gesamte aktuelle Semester kein Anspruch auf Nachteilsausgleich mehr.